

# Erzgebirgischer Volksfreund.

## Tage- und Amtsblatt

für die Gerichtsämter Grünhain, Johanngeorgenstadt, Kirchberg, Schwarzenberg und Wildenfels; sowie für die Stadträthe Aue, Elterlein, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Kirchberg, Löbnitz, Neustädtel, Schwarzenberg, Wildenfels und Zwönitz.

N<sup>o</sup> 202. Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags. Sonnabend, den 24. October. Injectionsgebühren die gewaltene Corpus-Beile 1 Ngr. 1863.  
Preis vierteljährlich 15 Ngr. — Inseraten-Annahme für die am Abend erscheinende Nummer bis Vormittags 11 Uhr.

(4303)

### Bekanntmachung.

Der Werkführer **Oskar Schmidt** von hier, welcher eine wegen Beleidigung ihm zuerkannte Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, wird, da sein dormaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich alsbald behufs Verbüßung sothaner Strafe allhier einzufinden.

Alle Criminal- und Polizeibehörden aber werden ersucht, Schmidt im Betretungsfalle zu arretiren und mittelst Schubes anher zu dirigiren.

Kirchberg, am 22. October 1863.

Königliches Gerichtsamt daselbst.

Zumpe.

Friedrich.

(4231—34)

### Edictalladung.

Nachdem zu dem überschuldeten Nachlasse weiland des Conditor **Friedrich August Dörfel** in Kirchberg auf erfolgte Lossagung der Erben von demselben der Concursproceß eröffnet worden ist, werden alle bekannten und unbekanntenen Gläubiger genannten Dörfels, sowie alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an dessen Nachlaß Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit geladen,

den 11. December 1863,

welcher als Liquidationstermin anberaumt worden ist, bei Strafe des Ausschlusses von diesem Schuldenwesen, beziehentlich bei Verlust der ihnen etwa zustehenden Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, an Königlicher Gerichtsamtstelle allhier persönlich oder durch gehörig legitimirte Sachwalter zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzumelden und zu bescheinigen, hierüber mit dem bestellten Concursvertreter, Herrn Advocat **Emil Meyer** in Kirchberg, und da nöthig, des Vorzugsrechtes halber unter sich rechtlich zu verfahren, binnen sechs Wochen zu beschließen und

den 28. Januar 1864

der Bekanntmachung eines Präklusivbescheides sich zu versehen, hiernächst in dem auf

den 10. Februar 1864

anberaumten Verhörstermine Vormittags 10 Uhr anderweit persönlich oder durch gehörig, insbesondere zum Abschlusse von Vergleich an ermächtigte Beauftragte an Gerichtsamtstelle sich einzufinden und die Güte zu pflegen und wo möglich einen Vergleich zu treffen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche nicht erscheinen oder wegen Annahme des vorzuschlagenden Vergleichs sich nicht oder nicht bestimmt erklären, für einwilligend in den Beschluß der Mehrheit werden angesehen werden, sodann aber, dafern ein Vergleich nicht zu Stande kommen sollte,

den 26. Februar 1864

der Inrotulation der Acten zum Verspruch und endlich

den 27. März 1864

der Publikation eines Lokationserkennnisses gewärtig zu sein.

Im Uebrigen haben auswärtige Gläubiger zu Annahme künftiger Ladungen und Verfügungen bei 5 Thlr. — — Strafe Bevollmächtigte am hiesigen Orte zu bestellen.

Kirchberg, am 20. October 1863.

Königliches Gerichtsamt daselbst.

Zumpe.

### Tagesgeschichte.

#### Deutschland.

**Oesterreich.** Aus Wien schreibt man der neuesten Nr. des Adler: Seit der Berufung unseres Reichsraths auf Grund der verfassungsmäßigen Bestimmungen, ist diese Körperschaft fast durchgängig mit der Regierung Hand in Hand gegangen; sicher geleitet von der Ueberzeugung, daß man vor Allem die Aufgabe habe, die Grundlage des constitutionellen Systems zu befestigen, hat man davon abgesehen, durch eine starre Opposition in minder wesentlichen Angelegenheiten, die so heilbringende Uebereinstimmung der gesetzgebenden Gewalten zu fördern, und auch die Regierung hat hier und da im Interesse der Einigkeit ihren abweichenden Standpunkt aufgegeben. Seit einigen Tagen scheinen wir in Stadium getreten zu sein, in welchem diese Praxis eine ernste Krisis zu bestehen haben wird. Es handelt sich um den Umfang des dem Reichsrathe zustehenden Steuerbewilligungsrechts, indem der Finanzausschuß bei Berathung der neulich eingebrachten Vorlagen den Grundsatz aufgestellt hat,

daß dem Reichsrath das volle Steuerbewilligungsrecht zustehen, während das Finanzministerium in seiner Vorlage davon ausgeht, daß die Regierung zur Weitererhebung der schon früher erhobenen Steuern der Zustimmung des Reichsraths nicht bedürfe, und nur die Zustimmung zum Fortbestande der im vorigen Jahr bewilligten Steuererhöhung verlangt. Wir wollen heute nicht weiter speziell erörtern, ob nicht schon aus den bestehenden Verfassungsgesetzen sich die Ueberzeugung gewinnen lasse, daß die Auffassung des Finanzausschusses berechtigt sei, das aber glauben wir mit aller Bestimmtheit aussprechen zu müssen, daß ihr die allgemeinen constitutionellen Grundsätze und die Praxis in wahrhaft constitutionellen Staaten zur Seite stehen, und daß das Recht der Steuerbewilligung, die Grundlage alles constitutionellen Staatslebens, illusorisch erscheint, wo obige Einschränkung Platz greift, die erfunden zu haben man dem Ministerium Bismarck doch ja die Ehre lassen mag. Die liberale Haltung unseres Ministeriums hat uns Sympathien in ganz Deutschland erworben, es würde Gefahr laufen, denselben einen harten Stoß zu versetzen, wenn es an einer Interpreta-